

Anlage 2) Gebührenordnung

a) Benutzungsentgelt

1. Örtliche Kulturschaffende, gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz in der VG, Schulen und Kindertagesstätten des Marktes Wartenberg sowie der Gemeinden Berglern und Langenpreising und Bewohner des alten Schulhauses:

Unentgeltliche Benutzung, sofern es sich nicht um eine kommerzielle Nutzung handelt.

2. Kommerzielle Veranstaltungen für örtliche Kulturschaffende oder Vereine sowie die Nutzung von Privatpersonen, Interessensgemeinschaften, Gewerbetreibende o.ä. aus dem Gemeindegebiet:

Tagespauschale	50,00 Euro
Wochenpauschale	250,00 Euro

3. Auswertige Kulturschaffende, Vereine, Privatpersonen, Interessengemeinschaften oder Gewerbetreibende, ob kommerziell oder nicht, die ihren Wohn-/ Vereins- oder Firmensitz nicht im Markt Wartenberg haben:

Tagespauschale	100,00 Euro
Wochenpauschale	500,00 Euro

b) Pauschale für Nebenkosten und Reinigung

Die Pauschale für Nebenkosten und Reinigung ist von den Benutzern an den Markt Wartenberg zu bezahlen. Sollten höhere Verbrauchskosten bzw. ein höherer Arbeitsaufwand für die Reinigungsarbeiten anfallen, behält sich der Markt Wartenberg die Abrechnung der entstandenen Mehrkosten vor.

1. **Nebenkosten** (Strom, Wasser und Abwasser):

Tagespauschale	10,00 Euro
----------------	------------

2. Der Wittelsbacher Saal ist besenrein zu hinterlassen. Benutztes Geschirr ist gespült zu hinterlassen. Für die **Reinigung** des Bürgersaals durch den Markt Wartenberg wird nach Veranstaltungen oder Ausstellungen von jedem Benutzer eine Reinigungspauschale erhoben.

Reinigungspauschale pro Tag	50,00 Euro
-----------------------------	------------

c) Kautio

Die Gemeinde kann den Veranstalter zum Hinterlegen einer Kautio verpflichten.

Kautio	500,00 Euro
--------	-------------

Die Kautio muss eine Woche vor der Veranstaltung auf folgendes Konto einbezahlt werden:

IBAN: DE33 7005 1995 000 1010 06
 BIC: BYLADEM1ERD
 Kreis- und Stadtparkasse Erding-Dorfen

Wartenberg, den 27.12.22

Christian Pröbst
 Erster Bürgermeister



Anlage 1) Hausordnung des „alten Schulhauses“

Das Gebäude „altes Schulhaus“ und das dazugehörige Außengelände sind Gemeindegrund. Die Hausordnung gilt in allen Räumen und auf dem gesamten Gelände. Für die Benutzung des Wittelsbacher Saals ist die Benutzungsordnung zu beachten.

Das Hausrecht gegenüber Mietern und Dritten wird durch das von der Gemeinde beauftragte Personal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Wer trotz Aufforderung durch das Personal des Marktes Wartenberg das Haus/die Anlage nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner/ Nutzer des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten. Sie gilt für alle Bewohner/ Nutzer

In den Räumlichkeiten sowie auf dem frei zugänglichen Gelände des „alten Schulhauses“ hat sich jeder Bewohner und jede Bewohnerin sowie jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.

§1 Lärm

1. Jeder Mieter, jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr geboten. Radio, Fernsehen, CD-Player und so weiter sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.
2. Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (12:00 bis 14:00 Uhr) und zwischen 19:00 Uhr und 08:00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen im Wittelsbacher Saal.

§2 Kinder

1. Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich ohne Aufsicht eines Erwachsenen nicht im Keller aufhalten.
2. Kinder dürfen auf dem Hof und der zum Haus gehörenden Wiese spielen, Zelte und Planschbecken aufstellen, soweit dies nicht zu unzumutbarer Belästigung für die Mitmieter oder Schädigung der Anlage führt. Das Spielen auf ausgewiesenen Parkflächen ist nicht gestattet.

§3 Sicherheit

1. Unter Sicherheitsaspekten sind Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ständig verschlossen zu halten.
2. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.
3. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller, Flur oder auf dem Dachspeicher ist untersagt.
4. Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und der Vermieter zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.



5. Treppenhaufenster und -türen sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.
6. Das Rauchen in öffentlichen Bereichen, wie Flure, Keller usw. ist nicht gestattet.
7. Die Räum- und Streupflicht wird vom Vermieter an den Hausmeister übertragen.
8. Das Grillen ist nur im Garten gestattet, eine Belästigung der anderen Mieter durch Lärm, Rauch oder Geruch ist zu vermeiden. Es sind nur Grills mit Gas- und Elektrobetrieb aufgrund der nahen Lage zum bewachsenen Steilhang erlaubt.
9. Die Nutzung des Gemeinschaftsraums wird für die Mieter vom Vermieter an bestimmten Tagen und Zeiten erlaubt. Dies wird mittels Aushang im Flur mitgeteilt. Bei der Benutzung durch die Mieter ist die Benutzungsordnung einzuhalten.

§4 Reinigung

1. Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten. Die Reinigung der Gemeinschaftsflächen (Flure, Treppen, Fenster, _Zugangswege außerhalb des Hauses, und Mülltonnenhäuschen) wird vom Vermieter an den Hausmeister übertragen.
2. Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Sie sind nach der Satzung des Landkreises gesondert zu entsorgen.
3. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
4. Sämtliche Flächen und Räume sind sauber zu halten. Die öffentlichen Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden.
5. Blumenbretter und Blumenkästen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Mieter tropft.
6. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.
7. Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Hof, ist nur auf den gekennzeichneten Plätzen gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.
8. Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Fahrradschuppen erlaubt.

§5 Haustiere

1. Mit Ausnahme von als Haustiere üblichen Kleintieren (z.B. Ziervögel und -fische) in ortsüblichem Umfang bedarf das Halten von Haustieren der vorhergehenden Einwilligung des Vermieters. Diese Einwilligung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden (z.B. wegen Gefährdung oder unzumutbarer Belästigung durch das Haustier).
2. Bei den Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Auf dem Gelände und im Haus sind Hunde immer an der Leine zu führen.

§6 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wartenberg, den 21.12.22

Christian Pröbst
Erster Bürgermeister

Benutzungsordnung

für den Wittelsbacher Saal im „alten Schulhaus“ des Marktes Wartenberg

Zweckbestimmung des Saales

Der Wittelsbacher Saal des Marktes Wartenberg steht den örtlichen Kulturschaffenden, gemeinnützigen Vereinen mit Vereinssitz im Markt Wartenberg oder den Gemeinden Berglern und Langenpreising, Schulen und Kindertagesstätten des Marktes Wartenberg, der Gemeinden Berglern und Langenpreising sowie den Gemeindeeinwohnern für private Feste und Feiern zur Verfügung. Ebenso ist der Wittelsbacher Saal als Trauraum für standesamtliche Trauungen gewidmet.

Im Rahmen freier Kapazitäten kann der Bürgersaal auch an auswertige Kulturschaffende, Vereine, Privatpersonen, Interessengemeinschaften, Gewerbetreibende oder wirtschaftliche Unternehmen als Versammlungs- und Tagungsstätte sowie für Ausstellungen, Messen und Verkaufsveranstaltungen vermietet werden.

Für politische Veranstaltungen steht der Bürgersaal nur den örtlichen Parteien und örtlichen politischen Gruppen zur Verfügung.

Der Markt Wartenberg nutzt die Räumlichkeiten in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach der Bayer. Gemeindeordnung für Bürgerversammlungen, kulturelle Veranstaltungen des Marktes, Informationsveranstaltungen sowie für Feiern und Ehrungen.

Ebenso dient der Wittelsbacher Saal den Bewohnern des alten Schulhauses als Begegnungsraum.

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

1. Der Wittelsbacher Saal kann für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen von Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen werden.
2. Eine kommerzielle Nutzung in den Räumlichkeiten bedarf der besonderen Erlaubnis.
3. Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in den Räumlichkeiten sowie alle Nutzer haben neben der Nutzungsordnung für den Wittelsbacher Saal auch die Hausordnung für das „alte Schulhaus“ (Anlage 1) einzuhalten.
4. Die Beauftragten des Marktes Wartenberg üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Nutzer verpflichtet, Personen, die gegen die Nutzungsordnung und/oder die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus den Räumlichkeiten zu verweisen.
5. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird und ob für diese ein Benutzungsentgelt verlangt wird, entscheidet der Markt. Diese werden insbesondere erhoben, wenn es sich um kommerzielle Nutzung handelt.
6. Die Sperrzeit für Veranstaltungen ist grundsätzlich 22:00 Uhr.
7. Die Dauer einer Einzelveranstaltung soll grundsätzlich eine Woche nicht überschreiten.
8. Den Mietern des „alten Schulhaus“ steht der Wittelsbacher Saal grundsätzlich kostenlos als „Begegnungsraum“ zur Verfügung (soweit nicht von einer bspw. einwöchigen Veranstaltung im Einzelfall blockiert). Alle unten aufgeführten Rechte und Pflichten gelten auch bei der Nutzung als Begegnungsraum durch die Hausgemeinschaft. Alle Veranstaltungen der Hausgemeinschaft müssen mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen werden.

§ 2 Antrag auf Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Nutzers, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins sowie der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.
2. Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung ist.

3. Für die Benutzung des Wittelsbacher Saals wird von der Gemeindeverwaltung ein Belegungsplan geführt.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Der Nutzer hat, wie in der Nutzungsvereinbarung festgesetzt, für die Überlassung der Räumlichkeiten zu entrichten (Anlage 2):
 - a) Benutzungsentgelt
 - b) Pauschale für Nebenkosten und Reinigung
 - c) Kautions
2. Die Entgelte sind im Voraus zu entrichten und müssen spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Gemeindekasse gutgeschrieben sein, andernfalls ist der Markt Wartenberg zum Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung berechtigt.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Sollten höhere Verbrauchskosten bzw. ein höherer Arbeitsaufwand für die Reinigungsarbeiten anfallen, behält sich der Markt Wartenberg die Abrechnung der entstandenen Mehrkosten vor. Bei grober Verschmutzung wird dem Nutzer eine Sonderreinigung und bei Bedarf auch Instandsetzungsarbeiten berechnet.

§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Wittelsbacher Saal wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung beanstandet.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Nutzer, nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung, benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand oder an der Einrichtung des Vertragsgegenstandes, sind dem Markt Wartenberg unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Nutzer hat nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes, am darauf folgenden Tag, spätestens bis 12:00 Uhr den Saal besenrein und in einwandfreiem Zustand mit vollständigem Zubehör an die Gemeindeverwaltung oder einem von ihr Beauftragten zu übergeben.

§ 5 Besondere Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden und etwa notwendige behördliche Erlaubnis und Genehmigungen einzuholen (z.B. Schankerlaubnis, Musikerlaubnis, o. ä.).
2. Der Markt Wartenberg kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Marktgemeinde beanstandet und ist der Nutzer zu einer Programmänderung nicht bereit, kann der Markt vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Nutzer in diesem Falle nicht zu.
3. Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
4. Aufgrund der eingeschränkten Parkmöglichkeiten ist der Nutzer verpflichtet, die Besucher in angemessener Form darauf hinzuweisen, dass keine öffentlichen Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es soll stattdessen auf die öffentlichen Parkmöglichkeiten am Marktplatz und am Bürgerhaus verwiesen werden. Das Parken auf Stellplätzen der Bewohner ist Besuchern einer Veranstaltung untersagt.
5. Die festgesetzte Besucherhöchstzahl von 100 Personen darf nicht überschritten werden. Der Nutzer haftet für die Einhaltung.



§ 6 Einsatzbereitschaft von Feuerwehr und Sanitätsdienst

1. Im Interesse der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und der Rettungsdienste verpflichtet sich der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass der Zufahrtsbereich, einschließlich der Nikolaibergstr. sowie die Zugangsflächen, die Fläche rund um das Gebäude, Eingang und Treppenhaus ständig freigehalten werden.
2. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
3. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden.

§ 7 Raumordnung für den Wittelsbacher Saal

1. In den Räumlichkeiten und den Fluren darf nicht geraucht werden.
2. Mit Ausnahme von Führhunden dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.
3. Für die Dekoration und Ausschmückungen der Räumlichkeiten mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hat der Nutzer selbst zu sorgen. Dabei hat der Nutzer den Weisungen der Beauftragten des Marktes Wartenberg Folge zu leisten. Gegenstände, die eingebracht werden, dürfen nicht an Fußböden, Decken oder Wänden befestigt werden. Unbeschadet dessen sind eingebrachte Gegenstände vom Nutzer nach Abschluss der Veranstaltung restlos zu entfernen. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. In Zweifelsfällen ist vor der Veranstaltung eine Feuerbeschau durchzuführen.
4. Änderungen in und am Wittelsbacher Saal dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
5. Für vom Nutzer oder anderen Personen in die Räumlichkeiten eingebrachte Sachen, übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers.
6. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen
7. Mögliche Werbung für Veranstaltungen ist Sache des Nutzers. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Räumlichkeiten bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
8. Die Aufstellung der Tische und Stühle ist Sache des Nutzers unter Anweisung der -Beauftragten der Gemeinde. Der Nutzer hat sich deshalb rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen.
9. Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach Einweisung durch den Beauftragten der Gemeinde von geeigneten Personen bedient werden.
10. Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Räumlichkeiten richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.
11. Das sich im Saal befindliche Klavier kann von dem Nutzer mitbenutzt werden. Ein pfleglicher Umgang ist zu beachten.
12. Die im Wittelsbacher Saal eingebaute Küche kann vom Nutzer benutzt werden. Das verwendete Geschirr ist nach Gebrauch zu spülen und aufzuräumen. Die Küche ist nach Gebrauch ordnungsgemäß zu reinigen.
13. Im Wittelsbacher Saal sowie im Foyer ist das Verzehren mitgebrachter Speisen und Getränke ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt. Die im Haus erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereich verzehrt werden.
14. Es besteht die Möglichkeit, Getränke aller Art sowie Speisen abzugeben.
15. Die durch den Landkreis Erding und die Bürgermeister der Gemeinden/Märkte/Städte des Landkreises Erding ausgestellte Empfehlung zum verantwortungsbewussten Alkoholkonsum ist zu beachten.
16. Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

17. Abfälle und Leergut sind vom Nutzer ordnungsgemäß zu sortieren und zu entsorgen. Müllsäcke können bei der Gemeindeverwaltung erworben werden. Eine Entsorgung über die Mülltonnen der Mieter ist nicht zulässig.
18. Nach Abschluss der Veranstaltung bzw. am Abend sind sämtliche Beleuchtungskörper und elektrische Geräte auszuschalten und alle Türen und Fenster zu schließen. Der Nutzer muss sich vergewissern, dass alle Personen die Räumlichkeiten verlassen haben.
19. Der Nutzer der Räumlichkeiten haftet für alle Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten des Haftenden behoben. Der Nutzer der Räumlichkeiten muss für eventuelle Schadensersatzansprüche eintreten, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstiger Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Nutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

§ 8 Nutzung als Trauraum

1. Trauungen sind bei der Belegung vorrangig anderer Nutzungen zu berücksichtigen. Das Absagen bereits vertraglich vereinbarter Nutzungen, ist jedoch nicht möglich.
2. Der Wittelsbacher Saal ist als Ausweichraum für Trauungen auf dem Nikolaiberg festgelegt. Bei Trauungen auf dem Nikolaiberg ist der Wittelsbacher Saal zu reservieren. Eine anderweitige Nutzung zur gleichen Zeit ist nicht gestattet.
3. Für die Nutzung des Wittelsbacher Saals als Trauraum bzw. als Ausweichraum ist die Belegung am Trauungstag frühzeitig abzuklären und zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und dem Markt Wartenberg eine Nutzungsvereinbarung zu schließen.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Nutzer aus einem vom Markt Wartenberg nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die dem Markt entstandenen Nebenkosten und 25% des Hauptentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn der Markt die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vergeben hat. Erklärt der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag mindestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Ausfallentschädigung nur 5% des Benutzungsentgeltes zu entrichten.
2. Der Markt Wartenberg kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
3. Der Markt behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räumlichkeiten im Falle höherer Gewalt bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Nutzer kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 10 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei einem Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann der Markt Wartenberg das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer ist auf Verlangen des Marktes zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.



Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des /Nutzers durchführen zu lassen.

2. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

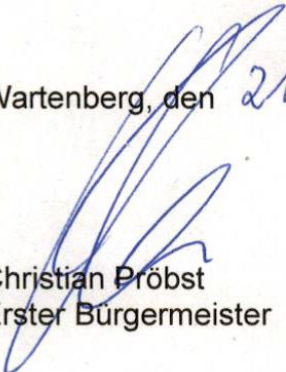
§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Teile hierdurch nicht berührt. Unwirksame Vertragsteile gelten als durch solche Regelungen ersetzt, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

§12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 12.06.2019 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Wartenberg, den 21.12.22



Christian Pröbst
Erster Bürgermeister

- Anlage 1) Hausordnung
- Anlage 2) Gebührenordnung
- Anlage 3) Empfehlung für Festveranstaltungen im Landkreis Erding